

SPEZIELLE ARTEN- SCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 15.09.2022

Anlage 2

VORHABEN

Bebauungsplan „Westlich des Lebenhaner Weges, 2. EA“
Gemarkung Brendlorenzen

LANDKREIS

Rhön – Grabfeld

VORHABENSTRÄGER

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bad Neustadt a. d. Saale,

VERFASSER

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 15.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .	7
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.2.1	Säugetiere	8
4.2.2	Reptilien	8
4.2.3	Amphibien	9
4.2.4	Libellen.....	9
4.2.5	Käfer	10
4.2.6	Schmetterlinge	10
4.2.7	Muscheln und Schnecken.....	10
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	10
5.	Fazit	12
6.	Quellen.....	12

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Westlich des Lebenhaner Weges, 2. EA“ in Bad Neustadt a. d. Saale ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung zu erstellen.

Die erforderlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Das Gebiet befindet sich in Ortsrandlage des Stadtteils Brendlorenzen und wird derzeit größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Im Süden, angrenzend an die bestehende Bebauung, findet sich ein kleiner Bereich mit Grünland, sowie Ackerbrache. Gehölze finden sich im Südwesten als Baumreihe und Baumhecke und im Osten als Obstbaumreihe und Hecke. Nur die Baumreihe im Südwesten liegt innerhalb des Plangebietes.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Bayern Atlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, 06/2022)

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird ermittelt, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 für entsprechend geschützte Arten (des FFH-Anhangs IV und der Vogelschutzrichtlinie) einschlägig sind. Diese sogenannten Verbotstatbestände beinhalten bei den Tieren ein Tötungs- und Verletzungsverbot, ein Störungsverbot für bestimmte Zeiten (z.B. Brutzeiten oder Winterruhe) und ein Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Bäumen und Baumhöhlen). Artenschutzrechtliche Verbote werden durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines Vorhabens zerstört wird oder geschützte Arten während der Brutzeit

durch den Betrieb einer baulichen Anlage gestört werden. Deshalb ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen, ob der Vollzug dieser Planung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage umfasst das vorliegende Gutachten Folgendes:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- Ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die „Verantwortungsarten“ ist derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtsbegehung und Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BAURCONSULT Mai 2020, August 2021 und Juni 2022)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingt werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien zeitweise beansprucht. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt vorübergehend, ggf. auch dauerhaft verloren.

- **Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen**

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt temporär zu optischen Störreizen im Umfeld in für Baustellen dieser Größenordnung typischem Umfang. Da die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einen geringen Wert als Habitat haben, sind die Auswirkungen durch baubedingte Immissionen als gering einzuschätzen.

- **Kollisionsrisiko**

Der Baustellenverkehr bedingt grundsätzlich für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere für sehr mobile, flugfähige, regelmäßig wandernde oder umherstreifende Tiere. Jedoch besteht bereits durch die angrenzenden Straßen (Willi-Lemm-Straße, Lebenhaner Weg, Am Aspen) ein Kollisionsrisiko.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Anlagenbedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland, Ackerbrache) versiegelt, dauerhaft beansprucht bzw. erheblich verändert (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, (Teil-) Versiegelung). Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Dies beeinträchtigt auch den Boden- und Wasserhaushalt. Da die in Anspruch zu nehmenden Flächen einen geringen bis mittleren Wert als Habitat aufweisen, sind die Auswirkungen als gering bis mittel einzuschätzen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen**

Von der Siedlungsfläche gehen Lärmbelastungen, optische Wirkungen und ggf. auch Erschütterungen aus. Diese Effekte wirken auch in bisher weniger belastete Bereiche hinein und können dort die tag- und nachtaktive Tierwelt stören. Da die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einen geringen Wert als Habitat haben, sind die Auswirkungen durch betriebsbedingte Immissionen als gering einzuschätzen.

- **Kollisionsrisiko**

Der Verkehrsbetrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegendenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere für sehr mobile, flugfähige, regelmäßig wandernde oder umherstreifende Tiere. Jedoch besteht bereits durch die angrenzenden Straßen (Willi-Lemm-Straße, Lebenhaner Weg, Am Aspen) ein Kollisionsrisiko.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen

Die bestehenden Baumreihen und Hecken, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb liegen, sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenbetrieb zu schützen.

V2: Vergrämung und Schutz von Zauneidechsen

Für die wegbegleitenden Saumbereiche im Westen, die innerhalb des Plangebietes liegen, ist eine Vergrämung durch regelmäßige, kurze Mahd notwendig. Die Mahd erfolgt ab Mitte März bis zum Baubeginn und ist alle 2 bis 3 Wochen zu wiederholen, das Mahdgut ist zu entfernen. Zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März kann auf die Mahd verzichtet werden.

Nach erfolgter Vergrämung muss ein Amphibienzaun gestellt werden, um Zauneidechsen daran zu hindern in den Baubereich zu laufen bzw. diesen erneut zu besiedeln. Es ist entlang des südwestlich verlaufenden Geh- und Radweges ein ortsfester Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) aufzustellen. Der Zaun ist 10 cm in das Erdreich einzugraben und von der Eingriffseite her sollen die Zäune übersteigbar (z.B. mittels Aufschüttung eines kleinen Erdwalls) gemacht werden. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum ist anschließend von einer Fachperson auf Individuen abzusuchen, welche ggf. in angrenzende Habitatbereiche umzusiedeln sind.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden. Verbotstatbestände sind hier daher auszuschließen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*
- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer*

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen und eine „Potenzialabschätzung“ ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume sind im Gebiet potenziell bodenbrütende Vögel und Reptilien vorkommend. Zudem gehört es zum Nahrungshabitat von Vogelarten, die größere Reviere nutzen. Andere artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

4.2.1 Säugetiere

Es kommen potenziell Nahrungshabitate von geschützten Fledermausarten vor, die in Offenflächen und landwirtschaftlichen Flächen jagen, wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da ihr Schwerpunkt der Lebensstätte nicht im Plangebiet anzunehmen ist und im Umfeld große Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Bei den wegbegleitenden Bäumen im Westen konnten keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt werden.

Vorkommen **anderer geschützter Säugetierarten** können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und / oder der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

4.2.2 Reptilien

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u

Die Zauneidechse ist eine wärmeliebende Art, die bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Böschungen (oft entlang von Straßen und Schienenwegen), Wegrändern und lückigen Brachflächen vorkommt. Sie ist im gesamten Landkreis verbreitet.

Der Geh- und Radweg verläuft auf der alten Bahnstrecke Neustadt-Bischofsheim. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist potenziell möglich. Habitatstrukturen finden sich vor allem auf den begleitenden Böschungsbereichen des Geh- und Radweges.

Innerhalb des Geltungsbereiches bieten das mäßig extensiv genutzte Grünland, die Ackerbrachen und die Wegsäume potenzielles Nahrungshabitat.

Die Eignung des o.g. Bereichs wird jedoch aufgrund des Prädationsdrucks durch Katzen als gering eingeschätzt.

Im südlichen Straßenbegleitgrün kann davon ausgegangen werden, dass kein Vorkommen der Zauneidechsen vorliegt, da eine intensive Störung durch Katzen, Pferde (Kotspuren) und Menschen vorliegt.

Anlagen- und baubedingte Beschädigungen oder Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie baubedingte Individuenverluste werden durch die kleinräumige Vergrößerung und das Aufstellen von Kleintierschutz- oder Amphibienzäunen (V 2) vermieden. Damit wird eine signifikante Verschlechterung des Zustandes einer (potenziellen) lokalen Population ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Ausweichlebensräume für die potenziell betroffenen Arten sind in der Umgebung grundsätzlich vorhanden. Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sonstige geschützte Reptilienarten

Vorkommen **anderer geschützter Reptilienarten** können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und / oder der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

4.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ökologische Gilde der Bodenbrüter

Das Eingriffsgebiet bietet am Boden brütenden Vögeln aufgrund der bestehenden Einwirkungen und Vorbelastungen keine Lebensstätte. Die intensiv genutzten Ackerflächen werden im Osten durch den Lebenhaner Weg und die dahinterliegende Siedlung mit Gehölzen begrenzt. Im Südosten schließt die Willi-Lemm-Straße, ebenfalls mit Siedlungsbebauung an. Im Südwesten begrenzt ein Geh- und Radweg die Ackerflächen. Im nördlichen Bereich ist der Weg durch eine Baumreihe bestanden. Am Weg schließen kleinflächige, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlung an. Innerhalb der Ackerflächen, an der Straße Am Aspen, liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle. Nördlich davon liegt das Wertstoffzentrum des Landkreises. Etwa 200 m nördlich von dieser liegt die B279.

Vorbelastungen und Störwirkungen ergeben sich durch:

- Regelmäßiges Verkehrsaufkommen auf der Willi-Lemm-Straße, des Lebenhaner Wegs und der Straße Am Aspen
- starke freizeithliche Nutzung (Radfahrer, Fußgänger, Hunde, Pferde) der Willi-Lemm-Straße, des Lebenhaner Wegs, der Straße Am Aspen sowie des Geh- und Radweges
- Kulissenwirkung durch die Hofstelle, die Siedlungsränder und Gehölze
- Fernwirkung durch die B 279
- Prädation durch Katzen

Für bodenbrütende Feldvögel besteht lt. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) eine artspezifische Effekt- und Fluchtdistanz. Durch die Vorbelastungen und Störwirkungen wird das Plangebiet nicht als geeignete Lebensstätte für bodenbrütende Feldvögel angesehen. Damit treten für diese keine Verbotstatbestände ein.

Ökologische Gilde der Freibrüter

Die im Nordwesten bestehende, wegbegleitende Baumreihe und Hecke bietet potenziell störungsunempfindlichen Freibrütern einen Lebensraum. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und zu schützen (V1). Nachdem im Naturraum quantitativ und qualitativ geeignete Habitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im naturräumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Schädigungs- und Störungsverbot kann damit ausgeschlossen werden.

Für Arten, die das Gebiet potenziell als **Nahrungsgast** nutzen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da deren Schwerpunkt der Lebensstätte nicht im Plangebiet anzunehmen ist und im nördlichen Umfeld große Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Alle **anderen Europäischen Vogelarten** kommen entweder nicht im Wirkraum vor, es ist kein Brut habitat der Art betroffen oder die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Der Eingriff findet im potenziellen Lebensraum der Zauneidechse und bodenbrütender Feldvögel statt, wobei ein Vorkommen bodenbrütender Feldvögel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der bestehenden Störwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Für die Zauneidechse werden nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Durchführung ist dann auszuschließen.

Durch den Schutz der bestehenden Gehölze können Verbotstatbestände gegenüber freibrütenden Vögeln ausgeschlossen werden.

Durch Vergrämuungsmaßnahmen und das Aufstellen eines ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzauns kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten weitgehend verhindert werden.

6. Quellen

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Arteninformation:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (Hg.) (2022): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (Hg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse, Juli 2020, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ – LFU (Hg.) (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG - BMVBS (Hg.) (2010): Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 mit redaktionellen Korrekturen Januar 2012.

Rote Listen:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (Hg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E.V. (DLR) (2022): Das Rote-Liste Zentrum. URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

Richtlinien und Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 S. 1), EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, Zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 15.09.2022

Anna Roßmanith
Abteilung Landschaftsarchitektur